

Bildaussage korrekt

Agentur beschreibt präzise Vorgang in einer Moschee

Bildaussage korrekt

Agentur beschreibt präzise Vorgang in einer Moschee

Ziffer: 2 und 12. Entscheidung: Beschwerde unbegründet

Eine Tageszeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Kreis der Gewalt“ ein Foto, das Koranschüler, in einem großen Kreis sitzend, mit einem Geistlichen in der Mitte beim Unterricht zeigt. Die Unterzeile des Fotos lautet: „In der Moschee der westirakischen Aufständischen-Hochburg Falludscha unterrichtet ein radikaler Geistlicher die Kinder. Sie lernen nicht nur Koran-Verse, sie werden auch zum Hass gegen die Besatzungstruppen aufgestachelt.“ Eine Assistentin des Orientalischen Seminars einer Universität nimmt an der Interpretation des Fotos Anstoß und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Nach ihrer Ansicht sind die Überschrift des Bildes und die Unterzeile suggestiv. Die darin getroffenen Aussagen würden nicht durch den Inhalt des Bildes gedeckt. Vielmehr würden Angst und Unsicherheit gegenüber den islamischen Institutionen geschürt. Vorurteile würden dadurch bestätigt. Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Gleichzeitig bezieht er auch die Agentur, die der Zeitung das Foto zugeliefert hat, in die Beschwerde ein. Die Agenturfassung der Bildunterzeile hat folgenden Text: „Iraqi children are being taught the Koran by an extremist Sheikh at one of the mosques in the Sunni flashpoint town of Fallujah, 50 kms west of Baghdad, 23. June 2004. The mosque, which was attacked by US forces during clashes in the town last April, has bullets holes on its walls. Reportedly the Sheikh is using these holes to incite hatred among children against the Americans whom the Sheikh calls infidels.“ Die Bildredaktion der Agentur teilt dem Presserat mit, dass das Foto von einem irakischen Fotografen aufgenommen worden sei, der seit Jahren für die Agentur tätig sei. In der Bildunterschrift, die mit der Bildunterzeile in der Zeitung nicht identisch sei, werde darauf hingewiesen, dass die Aussagen auf einem Augenzeugenbericht vor Ort beruhen. Der Fotograf habe Schusslöcher in der Moschee gesehen und gehört, was der Geistliche gesagt habe. Es gebe keinen Grund, an den Aussagen des Fotografen zu zweifeln. Das Agenturbüro in Bagdad habe das Foto überprüft und an die Kunden gesendet. In der Unterzeile sei mit dem Begriff „reportedly“ unterstrichen worden, dass es sich bei der getroffenen Aussage um einen Augenzeugenbericht des Fotografen handele. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats kann in der Verbreitung des Agenturbildes

und der dazugehörigen Urfassung der Unterzeile keine Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex erkennen. Er hält die Beschwerde gegen die Agentur für unbegründet. In der Agenturfassung der Bildunterzeile wird sachlich darauf hingewiesen, was bzw. wen das Foto zeigt und dass der Berichtersteller vor Ort erfahren hat, dass der Geistliche zu Hass gegen die Besatzungssoldaten aufruft. Der Leser wird darüber informiert, dass der Vorgang sich in einer von US-Streitkräften beschossenen Moschee in Falludscha abgespielt hat. Die journalistische Sorgfaltspflicht wird durch diese präzisen Aussagen voll erfüllt. Eine unzulässige Verallgemeinerung, die möglicherweise zu einer Diskriminierung hätte führen können, liegt nicht vor. (BK2-121/04)

(Siehe auch „Bildaussage verallgemeinert“ BK2-93/2004)

Aktenzeichen:BK2-121/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet